

OIKOC, ΠΟΛΙΣ UND ΠΟΛΙΤΕΙΑ
Das Verhältnis von Familie und Staatsverfassung
bei Aristoteles, im späteren Peripatos
und in Ciceros *de officiis*¹

Zusammenfassung: Die Darstellung der peripatetischen Politik und Ökonomie, die sich im zweiten Buch des Stobaios erhalten hat, wird heute meist als eine schlechte Kompilation aristotelischer Quellen angesehen, die den ursprünglichen Sinn der aristotelischen Philosophie an einigen Stellen sogar verfehlt. Anhand eines Vergleichs mit den Parallelen in den Ethiken und der *Politik* des Aristoteles soll gezeigt werden, dass es sich bei der Epitome bei Stobaios im Gegenteil um einen Versuch handelt, die aristotelische Lehre mit Hilfe späterer Konzepte neu zu interpretieren, wobei besonders die Lehre der Stoa eine Rolle spielt. Wie in der Stoa üblich, wird auch dort von einem entwicklungsorientierten Standpunkt aus argumentiert. In einem Rekonstruktionsversuch soll deutlich werden, dass der ursprüngliche Autor des bei Stobaios gekürzten Texts versucht hat, die Mischverfassung direkt aus den Familienverhältnissen, die Aristoteles mit den Verfassungen vergleicht, herzuleiten und sie als beste Verfassung zu erweisen. Der Text stellt daher eine selbständige Weiterentwicklung des aristotelischen Systems dar. Dass er eine lebendige Diskussion im ersten Jahrhundert v. Chr. widerspiegelt, zeigt die Tatsache, dass auch Cicero die Quelle in *de officiis* benutzt. Dadurch kann die Quelle genauer datiert und auch Ciceros Arbeitsweise mit verschiedenen Vorlagen beleuchtet werden.

Schlüsselwörter: Stobaios, Cicero, *de officiis*, Areios Didymos, Oikeiosis, Mischverfassung

1) Für Hilfe und Kritik danke ich Professor R. Kassel und Professor J. Hammerstaedt und ihrem Kolloquium in Köln, Professor M. Deufert und Professor P. Grossardt und ihrem Oberseminar in Leipzig sowie den Teilnehmern am 2. Workshop der Arbeitsgemeinschaft „Praktische Philosophie“ innerhalb der Gesellschaft für Antike Philosophie (GANPH) 2009 in Köln, an den *Iannualia* 2010 in Bonn und an den *Aquilonia* 2013 in Dresden; M. Elkenhans, Ch. Lehmann, St. Jödicke und T. Jünemann danke ich für ihre Hilfe bei der Korrektur, der/m anonymen Gutachter/in dieser Zeitschrift für die wertvollen Hinweise.

I Einleitung

Über die Ansichten des nacharistotelischen Peripatos zu Politik und Ökonomik ist auf Grund der spärlichen Quellenlage nur wenig bekannt.² Die wichtigste Quelle ist eine Doxographie, die sich in der Anthologie des Johannes Stobaios aus dem fünften Jahrhundert nach Christus erhalten hat. Insgesamt finden sich dort im zweiten Buch drei Abhandlungen über Ethik, die in der Forschung meist mit den Großbuchstaben A, B und C bezeichnet werden.³ Es handelt sich um eine allgemeine Einführung („Doxographie A“),⁴ einen Abriss der stoischen Ethik („Doxographie B“)⁵ und um eine Darstellung der peripatetischen Ethik, die sich wiederum in drei Unterabschnitte einteilen lässt („Doxographie C₁₋₃“).⁶ Im letzten Teil dieser peripatetischen Darstellung (C₃) wird die Ökonomik und Politik behandelt, die im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen soll. Da sich diese Ökonomik und Politik in vielen Teilen an den Text der aristotelischen *Politik* anlehnt, hielt man sie in der bisherigen Forschung meist für eine nicht gut gelungene Kompilation, die keinen eigenen Wert besitze.⁷

2) Eine Ausnahme bilden die unter dem Namen des Aristoteles überlieferten drei Bücher *Oeconomica*: Die im Folgenden besprochenen Themen werden im ersten Buch diskutiert, bieten aber für die hier zu behandelnden Fragestellungen kein weiteres Material. Philodem kritisiert Thesen aus diesem ersten Buch in seiner Schrift *de oeconomia* (PHerc. 1424 = de vitiis 9), col. 7–12 und geht von der Verfasserschaft des Theophrast aus. Er übt auch Kritik an Xenophons *Oeconomicus*. Auch der junge Cicero hat sich mit Xenophons Dialog beschäftigt und ihn ins Lateinische übersetzt (Cic. off. 2,87). Dies zeigt, neben den im Folgenden behandelten Texten, dass die Ökonomik im ersten Jh. v. Chr. Gegenstand einer lebendigen philosophischen Diskussion in verschiedenen Philosophenschulen war. Vgl. auch Cic. Cato 59, wo Ciceros Figur Cato den *Oeconomicus* des Xenophon lobt und aus ihm zitiert.

3) So z. B. in Hahm 1990.

4) Doxographie A: Stob. 2,7,1–4 p. 37, 14–57,12 W.

5) Doxographie B: Stob. 2,7,5–12 p. 57, 13–116,18 W.

6) Doxographie C₁ zur Oikeiosis-Lehre: Stob. 2,7,13–14 p. 116,19–128,9 W.

Doxographie C₂ zu Teilgebieten der Ethik: Stob. 2,7,15–25 p. 128,10–147,25 W.

Doxographie C₃ zu Ökonomik und Politik: Stob. 2,7,26 p. 147,26–152,25 W.

Siehe zu diesem Teil vor allem Moraux 1973, 418–434 und Nagle 2002.

Eine englische Übersetzung der gesamten peripatetischen Doxographie findet sich in Sharples 2010, S. 111–132.

7) Siehe hierzu z. B. die in Anm. 22 angeführten Untersuchungen. Zur Frage, ob die gekürzte Form der Abhandlung vom Doxographen, von Stobaios oder von noch späteren Kürzungen am Text herrührt, siehe Moraux 1973, 268–271 und Hahm 1990, 2938–2947. Wenn im Folgenden vom ‚Doxographen‘ gesprochen wird, ist immer der Text bei Stobaios gemeint.

Über den Autor dieser Texte zur Ethik (Doxographien A–C) bei Stobaios haben wir keine eindeutigen Zeugnisse. Nur für einen Teil aus dem peripatetischen Text (Doxographie C₂) wissen wir genau, dass er aus einer Epitome eines gewissen Didymos stammt.⁸ Von dieser Stelle ausgehend haben viele Gelehrte alle drei Abhandlungen zur Ethik (Doxographien A–C) demselben Verfasser zugeordnet und ihn mit Areios Didymos aus Alexandrien, dem berühmten Philosophen und Freund des Augustus, identifiziert.⁹ Diese Identifikation wurde von Göransson 1995 bestritten: Nach seiner Interpretation ist eine Datierung bis in das zweite nachchristliche Jahrhundert möglich.¹⁰

Im Folgenden sollen zwei Ziele verfolgt werden: Durch die Interpretation ausgewählter Stellen soll gezeigt werden, dass es sich bei der Darstellung der peripatetischen Ökonomik und Politik (Doxographie C₃) durchaus um eine eigenständige philosophische Leistung handelt, die mehr bietet, als ihr im Allgemeinen zugestanden wird (Abschnitte II–IV), zum anderen sollen weitere Argumente vorgebracht werden, die eine Datierung dieser Abhandlung in das erste Jahrhundert vor Christus notwendig machen und für eine Identifikation des Autors mit Areios, dem Freund des Augustus, sprechen. In diesem Zusammenhang soll auch die These Philipppsons, dass Areios für die peripatetische Doxographie (C_{1–3}) ein Werk seines Freundes Xenarchos von Seleukeia benutzt haben könnte,¹¹ erneut diskutiert werden (Abschnitte V–VI).

8) Stob. 2,7,17 p. 129,19–130,12 W. ist identisch mit Stob. 4,39,28 p. 918,15–919,6 H. und hat an letztgenannter Stelle die Überschrift Ἐκ τῆς Διδύμου ἐπιτομῆς, was schon von Heeren 1801 festgestellt wurde.

9) Von Meineke 1864, CLIV–CLV (vgl. auch Meineke 1859), Diels 1879, Moraux 1973, Hahm 1990, Inwood 1995 wird dieser Areios für den Autor der Doxographien gehalten; nach Philipppson 1932 könnte Areios bei der Abfassung der peripatetischen Doxographie C ein Werk seines Freundes Xenarchos von Seleukeia benutzt haben. Eine Zusammenfassung der Forschungsgeschichte findet sich in Schmitz 2014, 7–15, dort auch 201–235 weitere Argumente für Philipppsons These, siehe hierzu auch unten V–VI.

Die Lebenszeit des Areios ist nur ungefähr zu bestimmen. Moraux 1973, 260–262 datiert die Geburt um 88–83 v. Chr., Hahm 1990, 3035–3047 zwischen 80 und 65 v. Chr., Runia 1996b ca. 70 v. Chr. Runia lässt die Frage der Identifikation offen, siehe hierzu Runia 1996a.

10) Gegen Göranssons These spricht sich überzeugend Inwood 1995 in seiner Rezension des Buchs aus, vgl. hierzu auch Schmitz 2014, 201–235.

11) Siehe hierzu Anm. 9.

II Die Darstellung der Ökonomik in der peripatetischen
Doxographie bei Stobaios (Doxographie C₃)

Stob. 2,7,26 p. 148,5–19 W.

- πολιτεία δὲ πρώτη σύνθεσις ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν κατὰ νόμον¹² ἐπὶ
τέκνων γεννήσει¹³ καὶ βίου κοινωνία. τοῦτο δὲ προσονομάζεται μὲν
οἶκος, ἀρχὴ δὲ πόλεως ἐστὶ· περὶ οὗ δὴ καὶ λεκτέον. μικρὰ γὰρ τις
4 ἔοικεν εἶναι πόλις ὁ οἶκος, εἴ γε κατ' εὐχὴν αὐξομένου τοῦ γάμου
καὶ τῶν παίδων ἐπιδιδόντων καὶ συνδυαζομένων ἀλλήλοισι ἕτερος
οἶκος ὑφίσταται καὶ τρίτος οὕτω καὶ τέταρτος, ἐκ δὲ τούτων κώμη καὶ
πόλις. πλείονων γὰρ γενομένων κωμῶν πόλις ἀποτελέσθη. διὸ καὶ τὰ
8 σπέρματα καθ' ἅπερ τῆς γενέσεως τῆ πόλεως παρέσχεν ὁ
οἶκος, οὕτω καὶ τῆς πολιτείας. καὶ γὰρ βασιλείας ὑπογραφῆν
εἶναι περὶ τὸν οἶκον καὶ ἀριστοκρατίας καὶ δημοκρατίας. γονέων μὲν
γὰρ πρὸς τέκνα κοινωνίας τὸ σχῆμα βασιλικόν· ἀνδρῶν δὲ πρὸς γυ-
12 ναίκα ἀριστοκρατικόν· παίδων δὲ πρὸς ἀλλήλους δημοκρατικόν.

2 γεννῆσει Spengel : γενέσει FP 6 ὑφίσταται F : ἀφίσταται (primo
ἀ, ead. m. corr. in ὑ) P : συνίσταται Meineke 8 γενέσεως F : γνώσε-
ως P : τεκνώσεως Meineke 10 εἶναι περὶ] εἶναι πως? Wachsmuth
11 ante τέκνα add. P τὰ 12 δὲ Heeren : τε FP

Die erste Politeia¹⁴ ist die gesetzmäßige Zusammenkunft von Mann und Frau zur Erzeugung von Kindern und zur Bildung einer Lebensgemeinschaft. Dies wird ‚Haushalt‘ genannt, ist aber der Ursprung der Polis: Darüber ist in der Tat zu sprechen. Denn der Haushalt scheint eine kleine Polis zu sein, wenn nämlich die Ehe sich wunschgemäß vergrößert, die Kinder größer werden und sich zu Paaren zusammenfinden und ein zweiter Haushalt entsteht und so auch ein dritter und ein vierter, daraus dann ein Dorf und eine Polis. Wenn es nämlich mehrere Dörfer werden, entsteht schließlich eine Polis. Wie daher der Haushalt auch gleichsam die Samen der Entstehung für die Polis lieferte, so auch (die Samen) der Politeia. Denn auch die vorgezeichnete Grundform für die Königsherrschaft und die Aristokratie und die Demokratie ist im Haushalt.¹⁵ Die Gestalt der Gemeinschaft der Eltern zu den

12) Siehe zu diesem Begriff, der sich bei Aristoteles nicht in diesem Zusammenhang findet, die Diskussion in Moraux 1973, 420 Anm. 321 mit neupythagoreischen Parallelen. Die „gesetzmäßige Zusammenkunft“ ergibt nur aus der Sicht einer bestehenden Polis Sinn, aus der der Urzustand zurückprojiziert wird, vgl. auch Anm. 77.

13) Vgl. zum Gedanken z. B. das Hochzeitslied Cat. 61,66–70, in dem Venus in Zusammenhang mit Ehe und Kinderzeugung angesprochen wird: *nulla quit sine te domus | liberos dare, nec parens | stirpe nitier; at potest | te volente. quis huic deo | comparari ausit?*

14) Wie der Text die erste Gemeinschaft mit der Polis vergleicht, bezeichnet er auch diese Gemeinschaft als πολιτεία, vgl. hierzu auch unten, S. 23.

15) Der Text wechselt, wie in Doxographien häufig, zwischen direkter und indirekter Rede. Die deutsche Übersetzung berücksichtigt dies um der besseren Lesbarkeit willen nicht.

Kindern nämlich ist eine königliche, die der Männer zu ihren Frauen eine aristokratische, die der Kinder zueinander eine demokratische.

Diese Fassung der peripatetischen Ökonomik ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Für viele Gedanken finden wir Parallelen und auch fast wörtliche Übereinstimmungen in den Schriften des Aristoteles.¹⁶ Gerade jedoch die Abschnitte, für die es keine Parallelen gibt, sind hier von besonderem Interesse. Im ersten Buch der *Politik* legt Aristoteles dar, wie die πόλις aus der Familie entsteht, an keiner Stelle erklärt er dort jedoch, dass sie „die erste Politeia / πολιτεία ... πρώτη“, eine „kleine Polis / μικρά ... πόλις“ sei oder „Ursprung der Polis / ἀρχὴ πόλεως“.¹⁷ Aristoteles geht es vielmehr darum zu zeigen, dass beide Dinge, Polis und Familie, gerade verschieden voneinander sind: Die Polis ist eben keine μεγάλη οἰκία und das Haus keine μικρὰ πόλις. So lesen wir schon ganz am Anfang des ersten Buches:

Arist. Pol. 1,1 p. 1252^a7–13

ὅσοι μὲν οὖν οἴονται πολιτικὸν καὶ βασιλικὸν καὶ οἰκονομικὸν καὶ δεσποτικὸν εἶναι τὸν αὐτόν, οὐ καλῶς λέγουσιν· πλήθει γὰρ καὶ ὀλιγότητι νομίζουσι διαφέρειν ἄλλ’ οὐκ εἶδει τούτων ἕκαστον, οἷον ἂν μὲν ὀλίγων, δεσπότην, ἂν δὲ πλειόνων, οἰκονόμον, ἂν δ’ ἔτι πλειόνων, πολιτικὸν ἢ βασιλικόν, ὡς οὐδὲν διαφέρουσαν μεγάλην οἰκίαν ἢ μικρὰν πόλιν ...

Diejenigen jedoch, die meinen, ein leitender Staatsmann, König, Leiter eines Haushalts und Gebieter von Sklaven stellten ein und denselben (Herrschartypus) dar, vertreten eine unrichtige Auffassung. Sie glauben nämlich, jeder von diesen unterscheide sich nach dem Umfang (ihres Herrschaftsbereiches) und nicht dem Wesen nach: Wenn z. B. einer über wenige herrsche, sei er Gebieter über Sklaven, wenn über eine große Zahl, Vorstand eines Hauses, wenn über noch mehr Menschen, leitender Staatsmann oder König, so als bestehe kein Unterschied zwischen einem großen Haushalt und einer kleinen Polis. (nach Schütrumpf 1991)

16) Diese sind übersichtlich zusammengestellt in Henkel 1875 und werden im Folgenden nicht einzeln aufgeführt.

17) In der *Eudemischen Ethik* jedoch benutzt Aristoteles ἀρχὴ in einem ähnlichen Zusammenhang, die verschiedenen Verfassungsformen werden jedoch nicht diskutiert: Arist. EE 7,10 p. 1242^a40–^b2 διὸ ἐν οἰκίᾳ πρῶτον ἀρχαὶ καὶ πηγαὶ φιλίας καὶ πολιτείας καὶ δικαίου. Es gibt also auch schon bei Aristoteles Ansätze, die der Doxograph dann weiter entwickelt; siehe hierzu auch Nagle 2002, 203 zur Stelle. Zum Verhältnis von Haushalt und Polis siehe auch Nagle 2006.

Dass die Gemeinschaft von Mann, Frau und Kindern die „erste Politeia“ und eine „kleine Polis“ sei, würde Aristoteles wohl verwundert haben: Man fühlt sich hier eher an die Stoa erinnert.¹⁸ Aristoteles geht es mehr darum, zu klären, wie man eine autarke Einheit schafft, nicht so sehr der biologisch-genetische Aspekt steht im Vordergrund. Der Sklave ist daher für ihn in seiner Schilderung von großer Bedeutung: Bevor von Kindern die Rede ist, nimmt sich das Paar einen Sklaven zur Hilfe.¹⁹ Das Verhältnis von Herrn und Sklaven ist eines der Hauptthemen des ersten Buchs. Beim Doxographen wird der Sklave an der besprochenen Stelle gar nicht genannt. Nach dem oben zitierten Text setzt der Doxograph erneut an und schildert den ‚Haushalt‘, wie Aristoteles es tut. Er liefert also eine zweite Definition des Haushalts, die mit der ersten nicht übereinstimmt, aber näher an der Definition des Aristoteles ist.²⁰

Auch Aristoteles vergleicht wie der Doxograph an mehreren Stellen in seinen Werken die Verhältnisse zwischen den einzelnen Familienmitgliedern mit den einzelnen Regierungsformen.²¹ Er nutzt dies aber nicht dazu, die Polis aus dem Haushalt heraus zu erklären. Der Haushalt liefert ja eben nicht, wie eben ausgeführt, die Samen der Entstehung für Polis und Politeia, es handelt sich vielmehr um einen allgemeineren Vergleich. Für Aristoteles ist die Polis logisch früher:

18) Siehe z. B. SVF 3,323 (= Philo de Iosepho 38–39) οἰκία τε γὰρ πόλις ἐστὶν ἐσταλένη καὶ βραχεῖα, καὶ οἰκονομία συνηγμένη τις πολιτεία· ὡς καὶ πόλις μὲν οἶκος μέγας, πολιτεία δὲ κοινή τις οἰκονομία. (39) δι’ ὧν μάλιστα παρίσταται τὸν αὐτὸν οἰκονομικὸν τε εἶναι καὶ πολιτικόν, κὰν τὰ πλήθη καὶ μεγέθη τῶν ὑποκειμένων διαλλάττη und, wenn auch aus späterer Zeit, Mus. 14 p. 73,10–74,1 H. = Stob. 4,22,20 p. 499,18–500,2 H. ἀρχὴ δὲ οἴκου περιβολῆς γάμος, ὥστε ὁ ἀναιρῶν ἐξ ἀνθρώπων γάμον ἀναιρεῖ μὲν οἶκον, ἀναιρεῖ δὲ πόλιν, ἀναιρεῖ δὲ σύμπαν τὸ ἀνθρώπειον γένος. οὐ γὰρ ἂν διαμῆνοι μὴ γενέσεως οὐσης, οὐδ’ ἂν γένεσις εἴη μὴ γάμου ὄντος, ἢ γε δικαία καὶ νόμιμος. ὅτι μὲν γὰρ οἶκος ἢ πόλις οὐτ’ ἐκ γυναικῶν συνίσταται μόνον οὐτ’ ἐξ ἀνδρῶν μόνον, ἀλλ’ ἐκ τῆς πρὸς ἀλλήλους κοινωνίας, δῆλον ἀνδρῶν δὲ καὶ γυναικῶν κοινωνίας ἄλλην οὐκ ἂν εὔροι τις οὐτ’ ἀναγκαιοτέραν οὐτε προσφιλεστέραν. Siehe zur Stoa auch Anm. 28, S. 20 mit Anm. 38 und S. 26. Zu Parallelen zur neupythagoreischen Philosophie siehe Nagle 2002, 204 Anm. 14.

19) Bzw. einen Pflugstier, der diese Stelle einnehmen kann: Arist. Pol. 1,2 p. 1252^b9–12 ἐκ μὲν οὖν τούτων τῶν δύο κοινωνιῶν οἰκία πρώτη, καὶ ὀρθῶς Ἡσιόδου (Hes. op. 405) εἶπε ποιήσας ‘οἶκον μὲν πρώτιστα γυναικῆα τε βοῦν τ’ ἀροτῆρα· ὁ γὰρ βοῦς ἀντ’ οἰκέτοι τοῖς πένησιν ἐστίν.

20) Stob. 2,7,26 p. 148,19–149,8 W. Darauf wird p. 149,8–23 die οἰκονομικὴ φρόνησις behandelt.

21) Siehe hierzu die Übersicht in der unten folgenden Tabelle.

Arist. Pol. 1,2 p. 1253^a18–20

καὶ πρότερον δὲ τῇ φύσει πόλις ἢ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμῶν ἐστίν. τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους ...

1 δὲ H^a : δὴ cet.

Der staatliche Verband geht aber von Natur dem Haushalt und jedem einzelnen von uns voraus; denn das Ganze geht notwendigerweise dem Teil voraus. (Schütrumpf 1991)

Der Doxograph unterscheidet sich also schon hier in entscheidenden Punkten von Aristoteles.²² Auch bei der Schilderung der Verfassungen im Familienverband weicht er von diesem ab und verwendet eine andere Terminologie, während der Text bei Stobaios sonst im Wesentlichen den Ausführungen in der aristotelischen *Politik* folgt. Bei Aristoteles wird das Thema neben der *Politik* auch in den Ethiken behandelt.²³ Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten können am besten in einer Übersicht veranschaulicht werden:

22) Viele erklärten diese Unterschiede mit dem Unvermögen des Autors, vgl. z. B. Annas 1995, 92: „We have to conclude that Arius has not really understood the *Politics*. He gives us bits of information . . ., but he either misses the point of, or does not care about, something very important to Aristotle – the distinctiveness of political associations and relationships“ und Nagle 2002, 219: „The fact of the matter is that Arius has not done a particularly good job of forging a convincing philosophical connection between households, πόλις and larger political entities“; ebd. 221: „In attempting to bring Aristotle’s theory of the πόλις into conformity with the realities of both the real and philosophical world the best Arius could do was offer this para-Stoic account of human society, and settle for the banal assertion that all social and political development began with the family and urging the traditional principle that the only legitimate form of rule was rule on behalf of the ruled, not the rulers. Hence, once Arius had made the decision to include the doctrine of social οἰκειότητα in the ethical part of the Epitome he had a problem of consistency when he got to the household management and political parts. He had to make significant changes“; ebd. 222: „That Arius’ (or his predecessors’) solutions as manifested in their adaptations of Aristotle’s political theory in the Epitome were ultimately unsatisfactory is understandable.“

23) Die Auswahl der Beispiele aus den Ethiken nach Moraux 1973, 421.

	Herr–Sklave	Vater–Sohn	Mann–Frau	Kinder untereinander
Stob. 2,7,26 p. 148,5–19 W.	–	(hier: Eltern– Kinder) königliche Gemeinschaft	aristokratische Gemeinschaft	demokratische Gemeinschaft
Arist. Pol. 1,12 p. 1259 ^a 37–1259 ^b 1	despotische Herrschaft	wie ein König	wie unter Bürgern	–
Arist. EN 8,12 p. 1160 ^b 22–61 ^a 9	tyrannische/ despotische Herrschaft	Königsherr- schaft	Aristokratie	Timokratie
Arist. EE 7,9 p. 1241 ^b 27–32	–	Königsherr- schaft	Aristokratie	Politie

Der Doxograph nennt das Verhältnis der Eltern zu den Kindern ein königliches,²⁴ das des Mannes zur Frau ein aristokratisches und das der Kinder untereinander ein demokratisches.

Bei Aristoteles finden sich hierfür nicht dieselben Bezeichnungen. In der *Politik* kommt, wie erwähnt, das Verhältnis des Herrn zum Sklaven hinzu, über den der Herr wie ein Despot herrscht. Die Herrschaft des Vaters über den Sohn ist dort wie beim Doxographen eine königliche, das Verhältnis zur Frau wird jedoch nicht als Aristokratie, sondern als Politie bezeichnet (πολιτικῶς).²⁵ Das Verhältnis der Kinder untereinander wird in der *Politik* nicht behandelt.

Auch in der *Nikomachischen Ethik* wird das Verhältnis des Herrn zum Sklaven beschrieben und ein tyrannisches bzw. despotisches genannt. Anders als in der *Politik* wird das Verhältnis zwischen Mann und Frau in den *Ethiken* als aristokratisches angeführt, wie dies auch bei unserem Doxographen der Fall ist. Unterschiede zur Doxographie gibt es aber bei der Herrschaftsform, der das Verhältnis der Kinder untereinander gleicht. In der *Nikoma-*

24) Auch die Tatsache, dass Mann und Frau beide in einem königlichen Verhältnis zu den Kindern stehen, ist von der Darstellung bei Aristoteles verschieden. Ob dies weiter ausgeführt wurde, lässt sich anhand des gekürzten Zustands der Schrift nicht erkennen.

25) Vgl. zu dieser Staatsform bei Aristoteles Lintott 1997, 71–72.

chischen Ethik wird das Verhältnis der Brüder als ‚Timokratie‘, in der *Eudemischen Ethik* als ‚Politie‘ bezeichnet. Die Bezeichnung ‚Demokratie‘ für eine gute Staatsform ist unaristotelisch, sie bezeichnet vielmehr, wie man häufig bei Aristoteles lesen kann, eine entartete Staatsform.²⁶

Zusammenfassend kann über die peripatetische Ökonomik, die sich bei Stobaios findet, Folgendes festgestellt werden: Der Doxograph folgt meist der Darstellung, die Aristoteles in seinem Werk *Politik* vorgibt, an einigen Stellen weicht er jedoch ab, so in der Bezeichnung des Haushalts, des οἶκος, als „erster Politeia / πολιτεία ... πρώτη“, als „kleiner Polis / μικρὰ ... πόλις“ oder als „σπέρμα-τα“, als Samen der Entstehung für Polis und Politeia. Diese Bezeichnungen finden sich in den uns überlieferten Schriften des Aristoteles nicht, sie stimmen vielmehr eher mit der stoischen Lehre überein.²⁷ Manchmal ist der Text des Doxographen näher am Text der Ethiken, so bei der Benennung der einzelnen Verfassungsformen. Auch hier weicht er aber bei der Bezeichnung einer positiven Staatsform mit dem Begriff ‚Demokratie‘ von Aristoteles ab, die beim Schulgründer immer eine negative Staatsform bezeichnet. Darüber hinaus setzt der Doxograph den Haushalt an unserer Stelle anders zusammen als Aristoteles dies tut: Er besteht hier nur aus Mann, Frau und Kindern, während bei Aristoteles der Sklave eine wichtige Funktion einnimmt. Ein weiterer Unterschied zu Aristoteles ist auffällig: Die Polis entsteht aus einer einzigen Familie heraus, aus einem einzigen Haushalt, während bei Aristoteles mehrere verschiedene Haushalte die Polis bilden. Eine mögliche Erklärung für diese Unterschiede kann die folgende Behandlung der Verfassungsformen in der Doxographie liefern.

26) Siehe z. B. Arist. Pol. 3,7 p. 1279^b4–10 oder Arist. EE 7,9 p. 1241^b31–32, wo die negative Staatsform als δῆμος bezeichnet wird; zur ‚Demokratie‘ in der Familie siehe Arist. EN 8,12 p. 1161^a6–9, vorher werden auch dort die Verfassungen und ihre Entartungen beschrieben: EN 8,12 p. 1160^a31–1161^a6. Vgl. zur Verwendung des Begriffs auch Anm. 34. Platon unterscheidet im *Politikos* bei der Monarchie zwischen Tyrannis und Königsherrschaft, bei der Herrschaft der Wenigen zwischen Aristokratie und Oligarchie; die Demokratie bezeichne jedoch eine Herrschaft der Vielen ohne Wertung, siehe Plat. Polit. p. 291d–292a, p. 301a–d sowie leg. 4 p. 712c; wie Platon in leg. 4 p. 714b angibt, war dies die damals gängige Einteilung. Siehe hierzu mit weiteren Stellen Moraux 1973, 425–428.

27) Siehe hierzu Anm. 18 und unten Abschnitte V–VI.

*III Die Darstellung der Politik in der peripatetischen
Doxographie bei Stobaios (Doxographie C₃)*

Wenig später geht die Doxographie von der Ökonomik zur Politik über:²⁸

Stob. 2,7,26 p. 150,17–151,8 W.

ἄρχειν δ' ἀναγκαῖον τῶν πόλεων ἢ ἓνα ἢ ὀλίγους ἢ πάντα. τούτων δ' ἕκαστον ὀρθῶς ἢ φαύλως ἔχειν. ὀρθῶς μὲν, ὅταν οἱ ἄρχοντες τοῦ κοινῆ
 4 συμφέροντος στοχάζωνται· φαύλως δέ, ὅταν τοῦ ἰδίου. τὸ δὲ φαῦλον παρ-
 ἐκβαῖν εἶναι τοῦ ὀρθοῦ. βασιλείαν μὲν οὖν καὶ ἀριστοκρατίαν καὶ δη-
 μοκρατίαν ἐφίεσθαι τοῦ ὀρθοῦ· τυραννίδα δὲ καὶ ὀλιγαρχίαν καὶ ὄχλο-
 κρατίαν τοῦ φαύλου. γίνεσθαι δὲ τινα καὶ μικτὴν ἐκ τῶν ὀρθῶν πολιτειῶν
 8 ἀρχήν. μεταβάλλειν δὲ τὰς πολιτείας πολλάκις πρὸς τὸ ἄμεινον καὶ τὸ
 χεῖρον. καθόλου δ' ἀρίστην εἶναι πολιτείαν τὴν κατ' ἀρετὴν διακεκοσμη-
 μένην, χειρίστην δὲ τὴν κατὰ κακίαν. ἄρχειν δὲ καὶ βουλευεῖν καὶ δικάζ-
 ζειν ἐν μὲν ταῖς δημοκρατίαις ἐκ πάντων, ἢ αἰρέσει ἢ κλήρω· ἐν δὲ ταῖς
 ὀλιγαρχίαις ἐκ τῶν εὐπόρων· ἐν δὲ ταῖς ἀριστοκρατίαις ἐκ τῶν ἀρίτων.²⁹

3f. παρέκβαῖν Spengel : παράβαῖν FP 6f. πολιτειῶν ἀρχήν FP :
 πολιτείαν ἀρίστην Usener

Notwendigerweise herrschen in den Poleis entweder einer oder mehrere oder alle. Von diesen kann sich ein jeder richtig oder schlecht verhalten. Richtig, wenn die Herrschenden nach dem für die Allgemeinheit Nützlichen streben, schlecht aber, wenn nach dem ihnen Nützlichen. Das Schlechte aber ist eine Abweichung vom Richtigen. Die Königsherrschaft nun und die Aristokratie und die Demokratie streben nach dem Richtigen, die Tyrannis, die Oligarchie und die Ochlokratie nach dem Schlechten. Es entsteht auch eine aus den richtigen Verfassungen gemischte Herrschaft. Es verändern sich die Verfassungen häufig zum Besseren oder zum Schlechteren. Allgemein gesagt ist die beste Verfassung die, die nach der Tugend eingerichtet ist, die schlechteste die, die nach der Schlechtigkeit. Das Herrschen, Beraten und Richten wird in den Demokratien von allen ausgeübt, bestimmt durch Wahl oder Los, in den Oligarchien von den Wohlhabenden, in den Aristokratien von den Vornehmsten.³⁰

28) Nach der Ökonomik wird vor der hier besprochenen Stelle p. 150,1–10 W. die Polis allgemein behandelt. Auch hier scheint wieder stoisches Material mitverarbeitet zu sein, so z. B. wenn p. 150,7–8 W. der Begriff ἀνομπαθής im Bezug auf die Polis verwendet wird, vgl. zu einer Interpretation der Stelle mit weiteren Verweisen auf stoische Elemente Nagle 2002, 210–215. Siehe zur Stoa Anm. 18 und Anm. 38. Es folgt p. 150,10–16 W., wie oben nach der Behandlung des οἶκος, die Diskussion der jeweils zugehörigen φρόνησις, wobei Text verlorengegangen ist. Vgl. zum Aufbau auch Anm. 20.

29) Es folgen zum Schluss noch Ausführungen über Aufstände, Einrichtungen und Ämter (p. 151,9–22) und über den Staatsmann (p. 151,23–152,24).

30) Der Text ist, wie in Doxographien häufig, in indirekter Rede verfasst, vgl. Anm. 15.

Auch hier finden sich die schon vertrauten Bezeichnungen der einzelnen Verfassungsformen, die von den aristotelischen abweichen. Da der Doxograph bereits die Demokratie als positive Staatsform eingeführt hat, die bei Aristoteles eine negative Staatsform bezeichnet, muss er auch für die entsprechende negative Staatsform einen anderen Begriff verwenden: Er benutzt die auch bei Polybios zu findende Bezeichnung ‚Ochlokratie‘, die Aristoteles nicht kennt.³¹

Neu im Gegensatz zur *Politik* des Aristoteles ist auch die Nennung einer Mischverfassung.³² Um die Erwähnung dieser Lehre in der Doxographie in die Entwicklung dieser Theorie einordnen zu können, ist es hilfreich, kurz einen Blick auf ihre Entstehung zu werfen. Schon bei Platon finden sich Vorläufer,³³ Aristoteles erwähnt eine Art Mischverfassung z. B. im zweiten und vierten Buch der *Politik*, jedoch ist in seinen Augen eine Mischung aus drei Verfassungsformen nicht die beste, er erwähnt jedoch eine solche Meinung.³⁴

Im Peripatos hat wahrscheinlich Dikaiarch die Mischverfassung aus den drei guten Verfassungen für die beste erklärt: Cicero wollte ein Werk mit Namen ‚Tripolitikos‘ oder ‚Tripolitikon‘ im

31) Siehe hierzu Anm. 41.

32) Siehe hierzu Moraux 1973, 427–428 und Lintott 1997, die eine kurze Übersicht über die erhaltenen Zeugnisse geben, mit weiterer Literatur; die folgenden Angaben sind beiden Werken entnommen. Lintott 1999, 214–232 bietet ebenfalls eine Übersicht, im Folgenden wird jedoch nur auf Lintott 1997 verwiesen. Eine ausführliche Diskussion bieten Aalders 1968 und Nippel 1980; vgl. für die Kaiserzeit Carsana 1990.

33) Plat. leg. 3 p. 691d–692c, 693d mit der folgenden Diskussion; 4 p. 712c–713a; 6 p. 756e–757a, vgl. auch Isocr. Panath. 153 und Thuc. 8,97,1–3.

34) Siehe z. B. Arist. Pol. 2,6 p. 1265^b33–1266^a1 ἔντοι μὲν οὖν λέγουσιν ὡς δεῖ τὴν ἀρίστην πολιτείαν ἐξ ἅπασι εἶναι τῶν πολιτειῶν μειγμένην, διὸ καὶ τὴν τῶν Λακεδαιμονίων ἐπαινοῦσιν (εἶναι γὰρ αὐτὴν οἱ μὲν ἐξ ὀλιγαρχίας καὶ μοναρχίας καὶ δημοκρατίας φασίν, λέγοντες τὴν μὲν βασιλείαν μοναρχίαν, τὴν δὲ τῶν γερόντων ἀρχὴν ὀλιγαρχίαν, δημοκρατεῖσθαι δὲ κατὰ τὴν τῶν ἐφόρων ἀρχὴν διὰ τὸ ἐκ τοῦ δήμου εἶναι τοὺς ἐφόρους· οἱ δὲ τὴν μὲν ἐφορείαν εἶναι τυραννίδα, δημοκρατεῖσθαι δὲ κατὰ τε τὰ συστάσια καὶ τὸν ἄλλον βίον τὸν καθ’ ἡμέραν) . . . Bemerkenswert ist, dass Aristoteles hier im Referat fremder Ansichten die Bezeichnung Demokratie verwendet, wie es die folgenden Autoren tun, die eine solche Mischverfassung für die beste halten. Ähnlich wird die Verfassung Solons als Mischung aus Aristokratie, Oligarchie und Demokratie (δημοτικόν) beschrieben, siehe Pol. 2,12 p. 1273^b35–41; vgl. auch 4,9 p. 1294^a30–^b18, wo die lakedämonische Verfassung als aus Demokratie und Oligarchie zusammengesetzt beschrieben wird. Siehe zur ganzen Frage Lintott 1997, 70–72.

Jahre 45 v. Chr. lesen³⁵ und Athenaios überliefert uns ein Zitat aus diesem Werk.³⁶ In einer Erwähnung bei Photios, die sich wahrscheinlich auf Dikaiarch bezieht, werden für die drei Verfassungsformen dieselben Bezeichnungen, die man auch beim Doxographen liest, verwendet.³⁷

Auch die Stoa hat diese Lehre vertreten,³⁸ sie erscheint darüber hinaus in einem neupythagoreischen Text³⁹ und wird von Cato in Zusammenhang mit der Staatsordnung in Karthago erwähnt.⁴⁰

Die Mischverfassung und das Sechsverfassungsschema finden wir dann bei Polybios,⁴¹ der einen Kreislauf dieser Verfassungen

35) Cic. Att. 13,32,2 = fr. 70 Wehrli = fr. 11b Mirhady.

36) Athen. 4 p. 141^{a-c} = fr. 72 Wehrli = fr. 87 Mirhady über die φιδίτια in Sparta.

37) Erwähnt wird dort ein byzantinischer Dialog, der eine Mischung aus den drei guten Verfassungsformen empfiehlt und diese Δικαιοαρχικόν nennt: Phot. Bibl. 37 = Dikaiarch fr. 71 Wehrli = fr. 88 Mirhady ἀνεγνώσθη περὶ πολιτικῆς ὡς ἐν διαλόγῳ, Μηνᾶν πατρίκιον καὶ Θωμᾶν ῥεφερενδάριον τὰ διαλεγόμενα εἰσάγων πρόσωπα. περιέχει δὲ ἡ πραγματεία λόγους ἕξ, ἐν οἷς καὶ ἕτερον εἶδος πολιτείας παρὰ τὰ τοῖς παλαιοῖς εἰρημένα εἰσάγει, ὃ καὶ καλεῖ Δικαιοαρχικόν. ἐπιμέμφεται δὲ τῆς Πλάτωνος δικαίως πολιτείας. ἦν δ' αὐτοὶ πολιτείαν εἰσάγουσιν ἐκ τῶν τριῶν εἰδῶν τῆς πολιτείας δέον αὐτὴν εὐγκεῖσθαι φασί, βασιλικῆ καὶ ἀριστοκρατικῆ καὶ δημοκρατικῆ, τὸ εἰλικρινῆς αὐτῇ ἐκάστης πολιτείας συνεισαγωγῆς, κἀκείνην τὴν ὡς ἀληθῶς ἀρίστην πολιτείαν ἀποτελειούσης. Die Zuweisung an Dikaiarch ist jedoch nicht sicher, vgl. z. B. Mirhady 2001, 91: „This may have nothing to do with Dicaearchus; it may refer only to ‚just rule‘ (*dikaia arche*); cf. Suda s.v. *Dikaiarcheia*.“

38) SVF 3,700 (= D.L. 7,131) πολιτείαν δ' ἀρίστην τὴν μικτὴν ἐκ τε δημοκρατίας καὶ βασιλείας καὶ ἀριστοκρατίας; ob es sich hier um die Lehre der Alten Stoa handelt, ist jedoch umstritten, sie scheint eher zu späteren Stoikern zu passen. Vielleicht hat Panaitios sie vertreten, der ja auch mit Polybios bekannt war; vgl. hierzu die von Steinmetz 1994, 660 genannten fr. 48.119–121 van Straaten (= 103.23.108 Alesse, fr. 121 van Straaten ist nicht bei Alesse aufgenommen). Aus den wenigen Zeugnissen kann jedoch nichts Sicheres erschlossen werden, nur fr. 119 van Straaten (= 23 Alesse = Cic. rep. 1,34, vgl. zur Quellenfrage der Schrift Anm. 48) scheint in diese Richtung zu weisen. Siehe zur Frage der Mischverfassung in der Stoa Lintott 1997, 73, den Kommentar zu SVF 3,700 in Long / Sedley 1987, vol. 2, Nr. 67 U und Steinmetz 1994, 660 zu Panaitios' Staatsphilosophie. Vgl. zur Stoa auch Anm. 18 und Anm. 28.

39) Ps.-Archytas bei Stob. 4,1,138 p. 85,10–16.

40) Cato, Orig. fr. 80 Peter (dort unter den Fragmenten des vierten Buchs) = Orig. 3 fr. 6 Jordan = Serv. ad Verg. Aen. 4,682 zu *'populumque patresque urbemque tuam'*: *'patres' id est senatum; 'urbem tuam' quam tu extruxisti. Et quidam hoc loco volunt tres partes politiae comprehensas, populi, optimatum, regiae potestatis: Cato enim ait de tribus istis partibus ordinatam fuisse Carthaginem.*

41) Siehe z. B. Plb. 6,3,5–7 συμβαίνει δὴ τοὺς πλείστους τῶν βουλομένων διακαλικῶς ἡμῖν ὑποδεικνύειν περὶ τῶν τοιούτων τρία γένη λέγειν πολιτειῶν, ὧν τὸ

annimmt.⁴² Jede Verfassung hat darüber hinaus eine Periode des Wachstums, der Blüte und des Verfalls.⁴³ Polybios hat also eine Theorie vertreten, in der die Verfassungen in ihrer Entwicklung betrachtet wurden. Hierbei fängt er bei einer Art Urzustand an.⁴⁴ Wie die verschiedenen Konzepte, also der Kreislauf der Verfassungen, die Mischverfassung und die verschiedenen Entwicklungsstufen einer jeden Verfassung in Einklang zu bringen sind, ist nicht ganz klar.⁴⁵ Während die Mischverfassung des Lykurg jedoch nach Polybios ein Produkt der Planung eines einzelnen Mannes ist,⁴⁶ ist die römische Verfassung in ihrer Geschichte gewachsen, weil die Römer aufgrund der Erfahrungen jeweils das Beste auswählten.⁴⁷ Wie die zitierten Ausschnitte zeigen, benutzt Polybios meist die-

μὲν καλοῦσι βασιλείαν, τὸ δ' ἀριστοκρατίαν, τὸ δὲ τρίτον δημοκρατίαν. (6) δοκεῖ δέ μοι πάνυ τις εἰκότως ἂν ἐπαπορῆται πρὸς αὐτούς, πότερον ὡς μόνος ταύτας ἢ καὶ νῆ Δί' ὡς ἀρίστας ἡμῖν εἰσηγούνται τῶν πολιτειῶν. (7) κατ' ἀμφοτέρα γὰρ ἀγνοεῖν μοι δοκοῦσι. δῆλον γὰρ ὡς ἀρίστην μὲν ἡγήτεον πολιτείαν τὴν ἐκ πάντων τῶν προειρημένων ἰδιωμάτων συνεστῶσαν. ...

Plb. 6,4,6 διὸ καὶ γένη μὲν εἶναι ῥητέον πολιτειῶν, τρία μὲν ἂ πάντες θρυλοῦσι καὶ νῦν προεیرهται, τρία δὲ τὰ τούτοις συμφυῆ, λέγω δὲ μοναρχίαν, ὀλιγαρχίαν, ὀχλοκρατίαν.

Die Demokratie wird auch als δῆμος bezeichnet (z. B. Plb. 6,4,9), neben der Monarchie finden sich als Bezeichnungen für diese negative Verfassungsform auch die Tyrannis (z. B. Plb. 6,4,7–8) sowie die Bezeichnungen βία und χειροκρατία und Ähnliches (z. B. 6,9,7). Vgl. zur Theorie des Polybios neben den schon genannten Werken auch von Fritz 1954, Graeber 1965 und Schubert 1995.

42) Plb. 6,4–9.

43) Siehe z. B. Plb. 6,4,12–13 ὁ γὰρ συνιδὼν ἕκαστον αὐτῶν ὡς φύεται, μόνος ἂν οὕτος δύναιτο συνιδεῖν καὶ τὴν αὔξειν καὶ τὴν ἀκμὴν καὶ τὴν μεταβολὴν ἕκαστων καὶ τὸ τέλος, πότε καὶ πῶς καὶ ποῦ καταστήσει πάλιν· (13) μάλιστα δ' ἐπὶ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας τοῦτον ἀρμόσειν τὸν τρόπον ὑπείληφα τῆς ἐξηγήσεως διὰ τὰ κατὰ φύσιν αὐτὴν ἀπ' ἀρχῆς εἰληφέναι τὴν τε σύστασιν καὶ αὔξειν und 6,51,4.

44) Plb. 6,4,7.

45) Eine überzeugende Lösung bietet Schubert 1995, die Polybios mit den älteren Schriften des *Corpus Hippocraticum* vergleicht und vorschlägt, dass die Konzeption des Polybios durch die Medizin beeinflusst wurde.

46) Plb. 6,10; die Gegenüberstellung der Verfassungen des Lykurg und der römischen findet sich z. B. 6,10,12–14: ἐκεῖνος (i. e. Lykurg) μὲν οὖν λόγῳ τινὶ προἰδόμενος πόθεν ἕκαστα καὶ πῶς πέφυκε συμβαίνειν, ἀβλαβῶς συνεστήσατο τὴν προειρημένην πολιτείαν· (13) Ῥωμαῖοι δὲ τὸ μὲν τέλος ταῦτο πεποιήνται τῆς ἐν τῇ πατριδί καταστάσεως, (14) οὐ μὴν διὰ λόγου, διὰ δὲ πολλῶν ἀγῶνων καὶ πραγμάτων, ἐξ αὐτῆς αἰεὶ τῆς ἐν ταῖς περιπετείαις ἐπιγνώσεως αἰρούμενοι τὸ βέλτιον, οὕτως ἦλθον ἐπὶ ταῦτὸ μὲν Λυκούργῳ τέλος, κάλλιστον δὲ σύστημα τῶν κατ' ἡμᾶς πολιτειῶν.

47) Die römische Verfassung wird dann ausführlich beschrieben: Plb. 6,11,1–18,8; siehe dazu Lintott 1997, 73–80; zur Verfassung Karthagos siehe Plb. 6,51.

selben Bezeichnungen wie der Doxograph, er nimmt, soweit das nur unvollständig überlieferte sechste Buch ein solches Urteil erlaubt, jedoch keine Urformen der Verfassungen in den Familien an.

Cicero nimmt in *de re publica* die Mischverfassung auf und entwickelt eine Theorie, die zwar Polybios ähnlich ist, aber auch Unterschiede zu diesem aufweist.⁴⁸ Im ersten Buch⁴⁹ werden von Scipio die einfachen guten Verfassungen Königsherrschaft, Aristokratie und Demokratie und ihre negativen Gegenbeispiele behandelt. Unter den guten einfachen Verfassungsformen wird die Königsherrschaft für die beste und die Demokratie für die schlechteste erklärt. Scipio selbst hält eine gemischte Verfassung wie die römische für die beste. Anders als Polybios sieht er in der historisch gewachsenen römischen gemischten Verfassung eine stabile Form, die nicht dem natürlichen Gesetz vom Verfall unterworfen ist; auch gibt es bei ihm keinen Kreislauf der Verfassungen, sondern alle Formen können jeweils auseinander entstehen. Die Familie als Ausgangspunkt wird von Scipio als selbstverständlich vorausgesetzt, er beginnt jedoch in seiner Argumentation mit einer späteren Stufe.⁵⁰ Das zweite Buch behandelt dann die Geschichte des römischen Staats, der die positiven Eigenschaften der drei guten Verfassungen vereint hat: Hierbei wird mit der Gründung der Stadt durch Romulus und nicht mit der Familie oder einem Urzustand begonnen. Dies wird z. B. von Platons Vorgehen in der *Politeia*, der den Staat in einem Gedankenexperiment beschreibt, unterschieden.⁵¹

48) Siehe für einen kurzen Überblick der Argumentation bei Cicero die Zusammenfassung in Zetzler 1995, 17–22, zu den Quellen des Werks die kurze Behandlung in Büchner 1984, 49–56, Ferrary 1984 und 1988, 363–381 und Pöschl 1936; zu Ciceros eigenem Beitrag zur Mischverfassung siehe neben den schon genannten allgemeinen Werken Büchner 1984, 523–532 und Lintott 1997, 80–85.

49) Cic. rep. 1,38–70.

50) Cic. rep. 1,38 *Cum adprobavisset Laelius ‘nec vero’ inquit Africanus ‘ita disseram de re tam illustri tamque nota, ut ad illa elementa revolvar quibus uti docti homines his in rebus solent, ut a prima congressione maris et feminae, deinde a progenie et cognatione ordiar, verbisque quid sit et quot modis quidque dicatur definiam saepius...’*

51) Cic. rep. 2,3.22.50. Das Vorgehen in *de re publica* ist also von dem der Doxographie bei Stobaios und dem unten, in Abschnitt V zu besprechenden in Ciceros *de officiis*, aber auch von Polybios, verschieden. Aufgrund der Lücke ist nicht klar, wie die *imago naturae* in 2,66, die Scipio als Alternative zum Vorgehen am Beispiel des konkreten römischen Staats anführt, genau ausgeführt wurde.

Um aber auf die Doxographie und die dortige Erwähnung der Mischverfassung zurückzukommen: Wie die Vielzahl der Belege zeigt, kann der Doxograph die Theorie der Mischverfassung aus verschiedenen Quellen geschöpft haben.

Interessant in diesem Zusammenhang ist ein bisher wenig beachteter Punkt. Zwar erwähnt der Doxograph an der ersten Stelle, als er die Staatsformen mit den einzelnen Herrschaftsformen in der Familie vergleicht, die Mischverfassung nicht. Es gibt aber außer der bloßen Nähe zur späteren Schilderung im Buchzusammenhang eine weitere enge Verbindung der Mischverfassung mit dieser Stelle: Der Doxograph benutzt, ebenso wie Polybios und Dikaiarch, die neue Terminologie, die von Aristoteles abweicht, indem er den Begriff ‚Demokratie‘ für eine positive Staatsform verwendet. Dies tut er an beiden Stellen, sowohl bei der Ökonomik als auch bei der Politik, was umso auffälliger ist, da er sich sonst meist an die *Politik* des Aristoteles hält.⁵² Diese Abweichung ist erklärlich, wenn der Doxograph eine Quelle benutzt hat, in der die neue Theorie der Mischverfassung eine Rolle gespielt hat, in der auch die von Aristoteles abweichende Terminologie verwendet wurde. Hieraus ergibt sich ein neues Bild, in das sich auch die übrigen Abweichungen, die sich im Text finden, einfügen lassen. In dem in Abschnitt II zitierten Text ist zu lesen:

Stob. 2,7,26 p. 148,5–9 W.

πολιτεία δὲ πρώτη σύνοδος ἀνδρῶς καὶ γυναικὸς κατὰ νόμον ἐπὶ τέκνων γεννήσει καὶ βίου κοινωνία. τοῦτο δὲ προσονομάζεται μὲν οἶκος, ἀρχὴ δὲ πόλεώς ἐστι ... μικρὰ γὰρ τις ἔοικεν εἶναι πόλις ὁ οἶκος ...

Die erste Politeia ist die gesetzmäßige Zusammenkunft von Mann und Frau zur Erzeugung von Kindern und zur Bildung einer Lebensgemeinschaft. Dies wird ‚Haushalt‘ genannt, ist aber der Ursprung der Polis ... Denn der Haushalt scheint eine kleine Polis zu sein ...

Wie schon erwähnt, ist die Bezeichnung als ‚Politeia‘ sowie die Bezeichnung als ‚kleine Polis‘ nicht aristotelisch. Der Doxograph scheint sie absichtlich so gewählt zu haben. Wenn diese Gemeinschaft, die, wenn alles, wie der Doxograph im Anschluss sagt, „nach Wunsch / κατ’ εὐχὴν“ geht, bald aus Mann, Frau und mehreren Kindern besteht, eine „kleine πόλις“ ist und die *σπέματα* für

52) Siehe hierzu Anm. 16.

die Entstehung der Polis und der πολιτεία liefert, um was für eine πολιτεία kann es sich dann nur handeln? Da alle drei guten Herrschaftsverhältnisse, die Königsherrschaft, die Aristokratie und die Demokratie, im Haushalt vorkommen, kann es sich bei dieser kleinen Polis nur um eine gemischte Politeia handeln, die dann später bei der Diskussion der echten Staatsverfassungen auch genannt wird. Der Doxograph bzw. seine Quelle scheinen auch bei der Familie und damit schon bei der ersten Definition des Haushalts an eine Mischverfassung gedacht zu haben. Nur so erklärt sich die sonst sonderbare Tatsache, dass die Familie, anders als bei Aristoteles, dort nur aus Mann, Frau und Kindern aufgebaut ist.⁵³ Bei Aristoteles war in der *Politik* der Sklave ein entscheidendes Moment in seiner Theorie, die hauptsächlich auf die Autarkie des Systems hinaus wollte. Ein Sklave ist aber nicht in die Mischverfassung zu integrieren, da die zugehörige Herrschaftsform zwischen Herrn und Sklaven die Tyrannis bzw. die Despotie ist. Eine Tyrannis oder Despotie hat als entartete Staatsform in der Mischverfassung, die aus den drei guten Verfassungen besteht, keinen Platz. Der Doxograph hat daher die Einführung des Sklaven einfach verschoben und bietet später noch die Definition des Aristoteles, was dazu führt, dass der ‚Haushalt‘ an zwei Stellen definiert wird.⁵⁴ Es gibt also gute Gründe anzunehmen, dass die Mischverfassung in einer Quelle des Doxographen schon bei der Besprechung der Ökonomie eingeführt wurde. Hierzu wurde die Theorie, wie oben dargelegt, dementsprechend umgestaltet und unterscheidet sich in dieser Fassung von der aristotelischen Ökonomie. Die Mischverfassung wird so als natürliche Entwicklung aus den biologischen Grundtrieben des Menschen erklärt. Wie Königsherrschaft, Aristokratie und Demokratie sich in ihren Grundzügen in der Familie finden, so ist auch die Mischverfassung eine natürliche Fortführung der Familienverhältnisse und entspricht genau den Gegebenheiten des οἶκος. Dass es sich nach Ansicht des Doxographen hierbei um die beste Verfassung handelt, da sie aus den richtigen Verfassungen besteht, ist wahrscheinlich: Useners Konjektur πολιτείαν ἀρίστην statt des überlieferten πολιτειῶν ἀρχήν ist daher plausibel, aber, da

53) Im Unterschied zu Aristoteles stehen darüber hinaus Mann und Frau gemeinsam in einem königlichen Verhältnis gegenüber ihren Kindern, siehe dazu Anm. 24.

54) Vgl. dazu oben S. 14 mit Anm. 20.

der gesamte Text wohl verkürzt auf uns gekommen ist, nicht zwingend.

Welche Schlüsse darf man nun über die Quelle als gesamte ziehen? Bei der Beantwortung dieser Frage sollten, anders als es die bisherige Forschung getan hat, die Unterschiede zum aristotelischen Text stärkere Beachtung finden. Versucht man den Gedankengang des Autors zu rekonstruieren, erhält man eine Theorie, die nicht in jedem Punkt mit Aristoteles übereinstimmt, sondern neue Aspekte bietet, die wir dort nicht finden und die auf die besonderen Verhältnisse der Zeit zurückzuführen sind, als Antworten auf neue Fragen, die so zu Aristoteles' Zeit noch nicht gestellt wurden. Die Hauptunterschiede wurden bereits angeführt. Aristoteles geht es in der *Politik* nicht um eine genetisch-evolutionäre Perspektive, er behandelt die Haushalte als Bestandteile eines Ganzen, der Polis, die logisch früher ist. Im Gegensatz dazu entsteht beim Doxographen eine Theorie, die die Polis und die Staatsverfassung als Entwicklung aus dem Haushalt deutet, der selbst schon eine kleine Polis ist und die Samen der Entstehung für die Polis und die Staatsverfassung bietet. Diese Theorie geht somit auch über die bei Polybios zu findende hinaus, indem sie den Staat wie dort aus einem Urzustand entstehen lässt, zusätzlich aber auch die Verfassung aus diesem Urzustand heraus entwickelt: Der Autor setzt sich mit seinen Vorgängern, neben Aristoteles auch mit den Philosophen, die sich mit der Mischverfassung beschäftigt haben, selbstständig auseinander und entwickelt ihre Theorien weiter.

IV Der Charakter der peripatetischen Doxographie bei Stobaios (Doxographie C₁₋₃)

Betrachtet man den Rest der peripatetischen Doxographie, können wir auch in deren erstem Teil (Doxographie C₁)⁵⁵ eine ähnliche Vorgehensweise beobachten. Dort wird der Peripatos mit einer οἰκεῶτικ-Lehre ausgestattet, die sich bei Aristoteles nicht findet.⁵⁶ Die οἰκεῶτικ-Lehre ist aber der Ausgangspunkt der stoischen und nicht der peripatetischen Ethik. Im Gegensatz zur

55) Stob. 2,7,13–14 p. 116,19–128,9 W.

56) Siehe hierzu Schmitz 2014, besonders 201–235.

Stoa führt Aristoteles seine Ethik nicht auf die ersten Regungen des Kindes bzw. der Lebewesen zurück. Der stoische Einfluss ließ aber das Bedürfnis entstehen, auch für den Peripatos eine οἰκείωσις zu entwerfen. Wie im ersten Teil (Doxographie C₁) wendet dann der Doxograph auch im dritten Teil (Doxographie C₃) ein der οἰκείωσις ähnliches genetisch-biologisches Erklärungsmodell an. Dadurch werden die Polis und die Staatsverfassung als die natürliche Fortsetzung des ursprünglichen menschlichen Verhaltens gedeutet und die Mischverfassung als Fortsetzung der ursprünglichen Familienverhältnisse erklärt. Es gibt aber noch weitere Gemeinsamkeiten mit dem ersten Teil der peripatetischen Darstellung (Doxographie C₁): Dort mussten für die Anpassung der Stoa an den Peripatos einige Änderungen vorgenommen werden, um eine Verbindung von οἰκείωσις-Lehre und aristotelischer Ethik möglich zu machen. So wird auch hier (Doxographie C₃) versucht, ein Entwicklungsmodell an die aristotelische Politik heranzutragen. Dafür muss man die Verhältnisse in der Familie mit denen im Staat gleichsetzen, wogegen Aristoteles sich entschieden wehrt. Der Doxograph oder seine Quelle bedient sich bei der Anpassung manchmal anderer aristotelischer Schriften oder er wandelt die ganze Theorie um, z. B. wenn er den Sklaven aus der ersten Gemeinschaft ausschließt. Wie im ersten Teil (Doxographie C₁) wird ein fremdes Konzept an die aristotelischen Ideen herangetragen und diese werden dafür umgedeutet. Dieses Konzept scheint auch hier der Stoa zu entstammen.⁵⁷ Dies hat zur Folge, und dies haben die oben erwähnten Kritiker des Doxographen richtig festgestellt,⁵⁸ dass die aristotelische Idee nicht rein erhalten bleibt. Dies ist aber nicht negativ zu deuten, sondern vielmehr als ein selbständiges Umgehen mit dem Text. Es handelt sich beim Doxographen oder beim Verfasser seiner Quelle um einen eigenständigen Autor, dessen Gedankengang durch das Referat des Stobaios allerdings nur verkürzt auf uns gekommen ist.

57) Siehe hierzu die in Anm. 18 genannten Parallelen.

58) Siehe hierzu Anm. 22.

V Ciceros de officiis

Eine Parallele und damit eine Möglichkeit der genaueren Datierung der ursprünglichen Quelle zu Ökonomik und Politik findet sich in Ciceros Schrift *de officiis*, wie schon von vielen gesehen wurde.⁵⁹

Der zweite der vier Teile des *honestum* wird dort im ersten Buch in *iustitia* und *liberalitas / beneficentia* aufgeteilt. Bei der *beneficentia* muss ein *dilectus dignitatis* stattfinden. Hierzu werden in off. 1,45 vier Kriterien genannt: a) *mores*, b) *animus erga nos*, c) *communitas ac societas vitae* und d) *ad nostras utilitates officia ante conlata*.⁶⁰ a) wird sodann in off. 1,46 diskutiert, b) und d) in den Kapiteln off. 1,47–49.

In off. 1,50–58⁶¹ wird nun Punkt c) behandelt. Denjenigen, die einem enger verbunden sind, muss man, so Cicero, mehr *benignitas* entgegenbringen. Es soll darüber hinaus untersucht werden, *quae naturae principia sint communitatis et societatis humanae*.⁶² Dieser Exkurs folgt in off. 1,50–52: Alle Menschen sind durch *ratio et oratio*, also den λόγος, verbunden.⁶³ In off. 1,53 werden nun die einzelnen Grade der Verbundenheit ausgeführt: Hierbei wird erst von der gesamten Menschheit ausgegangen – dies war ja schon in off. 1,50–52 vorbereitet worden – und der Kreis immer enger gezogen, bis man bei den Verwandten angekommen ist.

59) Siehe z. B. Henkel 1875, 17 und Moraux 1973, 420 mit Anm. 324 mit weiteren Verweisen.

60) Cic. off. 1,45 *Tertium est propositum, ut in beneficentia dilectus esset dignitatis; in quo et mores eius erunt spectandi, in quem beneficium conferetur, et animus erga nos et communitas ac societas vitae et ad nostras utilitates officia ante conlata*. Vgl. die Übersicht zum Aufbau der Diskussion des gesamten Abschnitts bei Dyck 1996, 155–157 zu Cic. off. 1,42–60.

61) Dyck 1996, 165 zu Cic. off. 1,50–58: „This is one of the most disputed passages of *Off.* in respect both of text and source-analysis. Its presence is motivated by the third (according to the transmitted text) of the criteria for the *dilectus dignitatis* in conferring *officia* at §45: the *communitas ac societas vitae*.“ Vgl. zu den vielen Schwierigkeiten der Stelle und zum Folgenden Dyck 1996, 165–167.172–174 und Dyck 1979.

62) Cic. off. 1,50 *Optime autem societas hominum coniunctioque servabitur, si, ut quisque erit coniunctissimus, ita in eum benignitatis plurimum conferetur. Sed quae naturae principia sint communitatis et societatis humanae, repetendum videtur altius*. Der Grund für diesen Exkurs wird nicht genannt, vgl. Dyck 1996, 165 zu Cic. off. 1,50–58: „But there is no indication of *why* such an explanation is needed at this point.“

63) Vgl. hierzu Cic. off. 1,12.

Nun folgt in off. 1,54 ein Neuansatz: Es wird mit der Gemeinschaft von Mann und Frau begonnen, wobei der Schwerpunkt nicht mehr auf der Frage liegt, wie man sich gegenüber Individuen verhalten soll. Vielmehr scheint es nun um eine allgemeine Übersicht über die verschiedenen Gesellschaftsformen und die damit verbundenen *officia* zu gehen:⁶⁴

Cic. off. 1,54

Nam cum sit hoc natura commune animantium, ut habeant libidinem procreandi, prima societas in ipso coniugio est, proxima in liberis, deinde una domus, communia omnia; id autem est principium urbis et quasi seminarium rei publicae. Sequuntur fratrum coniunctiones, post consobrinorum sobrinorumque, qui cum una domo iam capi non possint, in alias domos tamquam in colonias exeunt. Sequuntur conubia et affinitates ex quibus etiam plures propinqui; quae propagatio et suboles origo est rerum publicarum. Sanguinis autem coniunctio et benivolentia devincit homines (et) caritate.

4

8

9 et suppl. Perizonius

Denn da von Natur aus dies den Lebewesen gemeinsam ist, dass sie den Zeugungstrieb haben, so beruht die erste Gesellschaftsbildung auf der Ehe selbst, die nächste auf den Kindern, sodann kommt die Gemeinschaft eines Hauses und die Gemeinschaftlichkeit allen Besitzes. Dies aber ist der Ursprung der Stadtgemeinde und gleichsam die Pflanzstätte des Gemeinwesens.⁶⁵ Es folgen die Verbindungen der Geschwister, sodann die der Geschwisterkinder und An-

64) Dyck 1996, 165–166 zu Cic. off. 1,50–58: „... § 53 then offers a systematic survey of societies from broad to narrow: 1) the human race; 2) the *gens, natio, lingua*; 3) fellow citizens; 4) relatives. Anyone expecting that for nos. 2), 3), and 4) guidelines would be issued similar to those for no. 1) will be disappointed, however. For § 54 begins an analysis of the *principia communitatis et societatis humanae* from a different perspective: it traces the genesis of the state from the *primum coniugium* of sexual partners. Here we enter an altogether different realm. The goal of §§ 42–53 has been to determine principles by which *liberalitas* and *beneficentia* should be directed toward *individuals*: hence the precept that benefits be in proportion *ut quisque erit coniunctissimus* at the beginning of § 50 and the subsequent delineation of degrees of *coniunctio*. In §§ 54–58 however, Cicero uses the digression on *quae natura principia sint communitatis et societatis humanae* as an excuse to introduce successively the family, the state, and friendship as kinds of society. In the process he loses sight, however, of the original goal of the discussion and speaks as if a *κύκλις* of *societates* and their claims on one’s *officia*, not recipients of *beneficia*, were in question. Note that in § 59, when Cicero evidently returns to the Panaetian model that was his starting point, the old premise of individuals as objects returns (although Cicero now speaks of *officia*, rather than *beneficia*, as in § 58: *quibus plurimum tribuendum sit officii*).“

65) Zur Bedeutungsspanne von *res publica* siehe OLD s. v. *res publica* 3.

dergeschwisterkinder, die, da sie ein Haus nicht mehr beherbergen kann, in andere Häuser gleichsam wie in Tochterstädte auswandern. Es folgen die Verbindungen durch Ehen und Verschwägerungen, aus denen noch weitere Verwandtschaftsglieder erwachsen. Diese Fortpflanzung und Nachkommenschaft ist die Keimzelle der Gemeinwesen. Blutsverbindung aber vereint die Menschen durch Wohlwollen und Liebe. (nach Gunermann 1976)

Es sind zahlreiche Übereinstimmungen mit dem oben in Abschnitt II besprochenen Text zur Ökonomik bei Stobaios festzustellen. Wie dort, wird hier vom Verhältnis von Mann und Frau ausgegangen, die zur Kinderzeugung zusammenkommen: Der Sklave spielt auch bei Cicero keine Rolle. Ebenfalls auffällig ist die genauere Schilderung der Entstehung der Polis, die bei Aristoteles nur sehr kurz ausfällt und hier bei beiden Texten paradoxerweise die ganze Polis aus einer einzigen Familie entstehen lässt. Die Polis entsteht nicht, wie bei Aristoteles und wie man es natürlicherweise erwarten würde, aus mehreren Haushalten, sondern nur ein Haushalt liegt der ganzen Polis zugrunde. Die auffälligste Übereinstimmung trennt wiederum beide Texte von Aristoteles: Der Satz *id autem est principium urbis et quasi seminarium rei publicae*⁶⁶ entspricht einerseits genau der ἀρχὴ πόλεως⁶⁷ zu Beginn des Textes und andererseits dem dort etwas später folgenden Satz διὸ καὶ τὰ σπέρματα καθάπερ τῆς γενέσεως τῆ πόλει παρέσχεν ὁ οἶκος, οὕτω καὶ τῆς πολιτείας.⁶⁸ Dies sind genau die Teile, die wir nicht bei Aristoteles finden.

Auch hier wird der biologisch-genetische Gedanke auf die Staatslehre übertragen und das Staatswesen aus den Grundgegebenheiten des menschlichen Daseins erklärt. Für die ersten beiden Bücher von *de officiis* im Allgemeinen steht Panaitios' Schrift Περὶ τοῦ καθήκοντος als Vorlage fest. Das Kapitel off. 1,54 und die folgenden fügen sich aber nur schlecht in den dortigen Zusammenhang ein, was auch von den Kommentatoren angemerkt wird. Dyck hält es daher in seinem Kommentar zur Stelle für wahr-

66) Vgl. auch Wilamowitz-Moellendorff 1902 Bd. II 1, 106, der im Kommentar zu Arist. Pol. 1,2 p. 1252^b18 das Kapitel Cic. off. 1,54 zitiert und *id autem est principium urbis et quasi seminarium rei publicae* als ἀρχὴ πόλεως καὶ οἶον σπέρμα πολιτείας zurück ins Griechische übersetzt. Er hält den Text jedoch für eine Übersetzung aus Panaitios und erwähnt die peripatetische Doxographie nicht.

67) Stob. 2,7,26 p. 148,7 W.

68) Stob. 2,7,26 p. 148,13–15 W.

scheinlich, dass Cicero hier andere Quellen benutzt hat.⁶⁹ Die starken Übereinstimmungen mit Stobaios machen es nun wahrscheinlich, dass beide Texte an dieser Stelle auf dieselbe Quelle zurückgehen. Da es Cicero in *de officiis* nicht um die Staatsverfassungen geht und er das Thema bereits ausführlich in *de re publica* behandelt hat, wurde die Diskussion von ihm wohl nicht integriert.

VI Schlussfolgerungen zur Autorschaft der peripatetischen Doxographie bei Stobaios (Doxographie C₁₋₃)

Welche Schlussfolgerungen kann man nun bezüglich des Autors der Doxographie oder ihrer Quelle ziehen? Im Gegensatz zu den eher unzusammenhängenden Teilen des zweiten Teils des peripatetischen Abrisses (Doxographie C₂) verbindet den Teil über die οἰκείωσις (Doxographie C₁) und den über Ökonomik und Politik (Doxographie C₃) das Bestreben, Lehren des Aristoteles unter einem neuen Gesichtspunkt zu interpretieren, also einerseits die gesamte Ethik aus den frühen Entwicklungsstufen des Lebewesens zu entwickeln, andererseits die Mischverfassung aus dem ersten Zusammenkommen von Mann und Frau abzuleiten. Dieses genetische Modell ist von der Stoa ausgegangen, die so einflussreich war, dass andere Schulen die Bestrebung hatten, es zu übernehmen. In den

69) Dyck 1996, 166 zu Cic. off. 1,50–58 (im Anschluss an das in Anm. 64 Gesagte): „As is clear from the foregoing, §§ 50–53 fit with the overall plan of the section on *liberalitas / beneficentia*, whereas §§ 54–58 deal with the similar but really distinct question of ranking *officia* owed to different societies . . . It seems likely, then, that Cicero . . . has parted company from Panaetius in §§ 54–58 . . . For executing §§ 54–58, Cicero used some philosophical materials.“ Vgl. auch den Kommentar zu Cic. off. 1,54 *ibid.*, 172–174. Siehe auch Anm. 61–64.

Dyck 1979 analysiert die Schwierigkeiten der ganzen Stelle, hält sie jedoch für eine Kompilation aus verschiedenen Teilen aus Panaitios' Περὶ τοῦ καθήκοντος, siehe ebd. 81 („B“ ist dort die Bezeichnung für Cic. off. 1,54–58): „Therefore, I suggest that B comes from a part of Panaetius' treatise more theoretical in character than the material that Cicero ordinarily drew upon in *off.* 1–2.“ Vgl. auch dort die weitere Diskussion zu Aufbau und Quellen von Cic. off. 1,54–58. Die Parallele zu Stobaios wird von Dyck 1979 nicht diskutiert.

Auch Lefèvre 2001, 36–39 diskutiert Cic. off. 1,50–58 und hält den Abschnitt für „ganz von Cicero stammend“ (ebd. 36). Zu Cic. off. 1,54 schreibt er ebd. 37: „Eine Aussage wie in 54, daß die Familie *principium urbis et quasi seminarium reipublicae* sei, ist urrömisch.“ Er geht jedoch auf die Parallele zu diesem Ausdruck in Stobaios nicht ein.

beiden hier besprochenen Fällen hatte dies zur Folge, dass man versuchte, die aristotelische Lehre zwar in ihren Grundzügen beizubehalten, bestimmte Änderungen jedoch unausweichlich wurden. Die aristotelischen Gedanken mussten hierfür an manchen Stellen um- und weitergedacht werden. Dies geschah auf durchaus selbständige Weise, so dass eine neue Theorie entstand, die den Peripatos im Dialog mit der Stoa zeigt und die zu neuen Ergebnissen kommt, im vorliegenden Fall zu der Verbindung von einem genetischen Modell, der Mischverfassung und der aristotelischen Ethik und Politik. Im Allgemeinen lässt der Text auf einen Autor schließen, der nicht sklavisch an den Vorlagen hängt, sondern selbständig mit ihnen umgeht. Mit allen soeben geschilderten Charakteristika gehört diese Quelle eindeutig in das erste Jahrhundert vor Christus, als durch Antiochos von Askalon und eine Generation später durch Xenarchos und Boethos ein erneutes Interesse an Aristoteles geweckt worden war und man sich erneut intensiv mit den esoterischen Schriften auseinandersetzte:⁷⁰ Die vielen wörtlichen Anspielungen auf die *Politik* und die Ethiken legen nahe, dass der Text der esoterischen Schriften dem Autor vorlag.⁷¹ Die Parallele bei Cicero bietet einen sicheren terminus ante quem zumindest für die Vorlage des Texts.

Steht nun für den Teil bei Stobaios, der Ökonomik und Politik behandelt (Doxographie C₃), die Abfassung der Schrift *de officiis* im Jahre 44 v. Chr. als terminus ante quem fest, kann die Frage gestellt werden, welche Autoren mögliche Kandidaten für das Verfassen der ursprünglichen Quelle und der Doxographie sein könnten. Da wir von Strabon wissen, dass Areios mit dem Peripatetiker Xenarchos von Seleukeia befreundet war,⁷² vermutete Philippson, dass Areios bei der Abfassung der peripatetischen Doxographie (Doxographie C₁₋₃) ein Werk seines Freundes Xenarchos benutzt hat. Philippson führt jedoch nur Parallelen aus dem ersten Teil (Doxographie C₁) zu Xenarchos an.⁷³ Wie gezeigt wurde, ist auch die

70) Eine ausführliche Darstellung dieser Bestrebungen im ersten Jahrhundert vor Christus bietet Moraux 1973, der jedoch in Bezug auf die hier besprochenen Stellen zu anderen Ergebnissen kommt. Dort finden sich auch detaillierte Darstellungen zu Xenarchos und Boethos. Siehe zu Xenarchos jetzt auch Falcon 2012 und 2013 sowie Schmitz 2014, bes. 139–200.

71) Siehe zur Geschichte des Aristotelestexts Hatzimichali 2013.

72) Strab. 14,5,4 p. 670,12–30.

73) Philippson 1932, 464–466. Weitere Argumente für eine Verfasserschaft des Xenarchos als Vorlage für Areios im ersten Teil des peripatetischen Abrisses (Doxographie C₁) bei Schmitz 2014, besonders S. 201–235.

Argumentation im dritten Teil dieser Doxographie (Doxographie C₃) sehr ähnlich: Xenarchos könnte somit auch für die Weiterentwicklungen der aristotelischen Ethik und Politik im dritten Teil der peripatetischen Doxographie (Doxographie C₃) verantwortlich sein. Die oben rekonstruierte Theorie liefert somit weitere Argumente für Philipppsons These. Ein Text des Xenarchos könnte als Ursprungstext zugrunde liegen, den Areios beim Verfassen der Doxographie benutzt hat: Dieser muss, wie die verschiedenen Definitionen des Haushalts zeigen, jedoch nicht die einzige Quelle gewesen sein. Da es wahrscheinlich ist, dass Cicero schon bei der Abfassung seiner Schrift *de finibus* direkt oder mittelbar auf ein Werk des Xenarchos oder Areios zurückgegriffen hat,⁷⁴ ist eine

74) Siehe hierzu Schmitz 2014. Anhand einer Interpretation der Doxographie C₁ des Stobaios und der Nachrichten über die Ethik des Xenarchos und Boethos in der *Mantissa* des Alexander von Aphrodisias p. 150,19–153,27 Bruns wird dort der Versuch unternommen, die Ethik des Xenarchos und Boethos zu rekonstruieren. Diese Ethik scheint, wie der Text in der Doxographie bei Stobaios nahelegt, eine Verbindung zwischen den beiden Formen der Oikeiosis vorgenommen zu haben, also zwischen der individuellen und der sozialen Oikeiosis.

Diese Ergebnisse passen gut zu dem Vorgehen an der hier besprochenen Stelle: Beide Male wird versucht, aus einem Anfangszustand das gesamte folgende System auszubauen. Hier wird der Staat aus der Familie, dort das Miteinander der Menschen aus dem ursprünglichen Verhältnis zu sich selbst hergeleitet.

Dyck 2014 kritisiert die in Schmitz 2014 vorgenommene Rekonstruktion der Lehre des Areios bzw. Xenarchos: „In our sources the two types of *oikeiosis* are separately discussed. Schmitz thinks that they were originally connected, and that the “missing link” between them has, by chance, dropped out of all of our sources.“ Wie jedoch in Schmitz 2014, 124–138 gezeigt, gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Stoa jemals einen Versuch unternommen hat, beide Formen der Oikeiosis zu verbinden: Beide Formen waren keineswegs „ursprünglich“ verbunden. Dies wurde schon von der antiken Kritik bemängelt. Ähnliches gilt für den Peripatos bis zu Xenarchos und Areios Didymos. Die Rekonstruktion einer Verbindung in Schmitz 2014 bezieht sich allein auf die Doxographie C₁, einen Rückverweis in der Doxographie C₂ 2,7,22 p. 143,11–14 W. und die Nachrichten über Xenarchos und Boethos in der *Mantissa* des Alexander von Aphrodisias. Bei Alexander findet sich keine zusammenhängende Darstellung, sondern er berichtet über den Ausgangspunkt der Ethik der beiden Peripatetiker und nennt die Aristotelesstellen, die sie hierfür angeführt haben. Das „missing link“ ist also nur bei Stobaios ausgefallen und nicht in allen unseren Quellen, ein Vorgang, der bei einer Doxographie, die auch später noch weiter gekürzt worden sein kann, nicht verwundert. In seiner Kritik der Rekonstruktion der Lehre (vgl. das Ende der Rezension: „... his reconstruction of an unattested single doctrine of *oikeiosis* connecting the two elements is not cogent, and the attempt to identify Cicero’s Peripatetic source is a possibility but undemonstrable“) geht Dyck auf die Diskussion der Gründe für diese Rekonstruktion nicht ein: Ohne eine solche Rekonstruktion und das „missing link“ bleibt die Ar-

Wiederbenutzung derselben Quelle im wenig später entstandenen Werk *de officiis* durchaus möglich.

Augustus, der Areios so schätzte, dass er dessen Heimatstadt Alexandria verschonte,⁷⁵ und auch ein Freund des Xenarchos war,⁷⁶ mag es gefallen haben, bei seinen Freunden die *res publica* aus dem Grundverhältnis von Mann und Frau hergeleitet zu sehen; für wen, wenn nicht für ihn, war die Ehe die Grundlage des Staates: τὰ σπέρματα ... τῆς γενέσεως τῆ πόλει παρέρχεν ὁ οἶκος, οὕτω καὶ τῆς πολιτείας.⁷⁷

Literaturverzeichnis

- G. J. D. Aalders, Die Theorie der gemischten Verfassung im Altertum, Amsterdam 1968
- J. Annas, Aristotelian Political Theory in the Hellenistic Period, in: A. Laks / M. Schofield (Hrsg.), Justice and Generosity. Studies in Hellenistic and Political Philosophy. Proceedings of the Sixth Symposium Hellenisticum, Cambridge 1995, 74–94

gumentation der Doxographie C₁ unverständlich. Die vielen Parallelen in Cic. fin. 3 und Stobaios sprechen für eine gemeinsame peripatetisch beeinflusste Quelle, von wem auch immer der Text verfasst sein mag. So erscheint auch das Beispiel der Lust, das Cicero in Dycks Interpretation als „lure“ für seine Leser auslegt, bei Aristoteles und seinen Nachfolgern genau in der Form wie bei Cicero, nämlich als eindeutig peripatetisches Beispiel des Lebens in Einsamkeit mit allen Vergnügungen, was die Benutzung einer peripatetischen Quelle wahrscheinlich macht.

Das vorliegende Stück aus *de officiis* ist eine weitere enge Parallele zwischen Cicero und Stobaios, die auf eine gemeinsame Quelle, nun von *de officiis* und der Doxographie C₃ in Stobaios, weist: Man vergleiche nur die Rückübersetzung in Wilamowitz-Moellendorff 1902, die unabhängig von Stobaios verfasst wurde, siehe hierzu Anm. 66. Eine Abhängigkeit von einer gemeinsamen Quelle scheint somit auch hier wahrscheinlich, auch wenn dies freilich weder für *de finibus* noch für *de officiis* je bewiesen werden kann.

75) Plut. Ant. 80; D. C. 51,16,4.

76) Siehe Anm. 72.

77) Stob. 2,7,26 p. 148, 13–15 W. Vgl. hierzu auch Cassius Dio, der Augustus in einer Rede sagen lässt: D. C. 56,6,4 ἦν μὲν γὰρ οὐδὲ πρόθεν ἐξὸν ἀμελεῖν τι παιδοποιίας καὶ γάμων· καὶ γὰρ ἀπ' ἀρχῆς εὐθὺς ἅμα τῆ πρώτῃ τῆς πολιτείας κατατάξει ἀκριβῶς περὶ αὐτῶν ἐνομοθετήθη, καὶ μετὰ τοῦτο πολλὰ καὶ τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ ἔδοξεν, ἃ περιττὸν ἂν εἴη καταλέγειν ... und wenig später 56,7,4 πῶς μὲν γὰρ ἂν ἄλλως τὰ γένη διαμείναιε, πῶς δ' ἂν τὸ κοινὸν διασώθει μήτε γαμούντων ἤμων μήτε παιδοποιουμένων; Vgl. auch die gesamte Rede in D. C. 56,4–9 und siehe zu den Ehegesetzen Mette-Dittmann 1991; zur Theorie der Mischverfassung in der Kaiserzeit siehe Carsana 1990.

- K. Büchner, *M. Tullius Cicero, De re publica*. Kommentar von Karl Büchner †, Heidelberg 1984
- Ch. Carsana, *La teoria della «costituzione mista» nell'età imperiale romana*, Como 1990
- H. Diels, *Doxographi Graeci*, Berlin 1879, 69–88
- A. R. Dyck, *On the Composition and Sources of Cicero De officiis 1.50–58*, *California Studies in Classical Antiquity* 12 (1979) 77–84
- id., *A Commentary on Cicero, De Officiis*, Ann Arbor 1996
- id., *Rezension zu Schmitz 2014*, *Bryn Mawr Classical Review* 2014.11.12, <http://bmcr.brynmawr.edu/2014/2014-11-12.html>
- A. Falcon, *Aristotelianism in the First Century BCE: Xenarchus of Seleucia*, Cambridge 2012
- id., *Aristotelianism in the First Century BCE: Xenarchus of Seleucia*, in: Schofield 2013, 78–94
- J. L. Ferrary, *L'Archéologie du De re Publica (2,2,4–37,63): Cicéron entre Polybe et Platon*, *The Journal of Roman Studies* 74 (1984) 87–98
- id., *Philhellénisme et impérialisme. Aspects idéologiques de la conquête Romaine du monde hellénistique, de la seconde guerre de Macédonie à la guerre contre Mithridate*, Rom 1988
- K. von Fritz, *The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity: a Critical Analysis of Polybius' Political Ideas*, New York 1954
- T. Göransson, *Albinus, Alcinous, Arius Didymus*, Göteborg 1995
- H. Görgemanns, *Oikeiōsis in Arius Didymus*, in: W. W. Fortenbaugh (Hrsg.), *On Stoic and Peripatetic Ethics. The Works of Arius Didymus*, New Brunswick / London 1983, 165–189 mit Bemerkungen von B. Inwood, 190–201
- E. Graeber, *Die Lehre von der Mischverfassung bei Polybios*, Köln 1965
- H. Gunermann, *Cicero: De officiis / Vom pflichtgemäßen Handeln*. Hrsg., übers. u. komm. von H. Gunermann, Stuttgart 1976
- D. E. Hahm, *The Ethical Doxography of Arius Didymus*, in: ANRW II 36,4, 2935–3055 und 3234–3243, Berlin / New York 1990
- M. Hatzimichali, *The Texts of Plato and Aristotle in the First Century BC*, in: Schofield 2013, 1–27
- A. H. L. Heeren, *Ioannis Stobaei Eclogarum physicarum et ethicarum libri duo II 2*, Göttingen 1801, 191–192
- H. Henkel, *Zur Politik des Aristoteles*, Programm des Gymnasiums Stendal, 1875, 1–17
- B. Inwood, *Rezension zu Göransson 1995*, *BMCR* 95.12.08, <http://bmcr.brynmawr.edu/1995/95.12.08.html>
- E. Lefèvre, *Panaítios' und Ciceros Pflichtenlehre. Vom philosophischen Traktat zum politischen Lehrbuch*, Stuttgart 2001
- A. Lintott, *The Theory of the Mixed Constitution at Rome*, in: J. Barnes / M. Griffin (Hrsg.), *Philosophia Togata II. Plato and Aristotle in Rome*, Oxford 1997, 70–85
- id., *The Constitution of the Roman Republic*, Oxford 1999
- A. A. Long / D. N. Sedley, *The Hellenistic Philosophers, Volume 1: Translation of the Principal Sources with Philosophical Commentary; Volume 2: Greek and Latin Texts with Notes and Bibliography*, Cambridge 1987
- A. Meineke, *Zu Stobaeus*, *Zeitschrift für das Gymnasialwesen* 13 (1859) 563–565
- id., *Ioannis Stobaei Eclogarum physicarum et ethicarum libri duo. Tom. II. librum II. et adnotationem criticam ad libros I. et II. continens*, Leipzig 1864

- A. Mette-Dittmann, Die Ehegesetze des Augustus: Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps, Stuttgart 1991
- D. C. Mirhady, Dicaearchus of Messana: The Sources, Text and Translation, in: W. W. Fortenbaugh / E. Schütrumpf (Hrsg.), Dicaearchus of Messana: Text, Translation and Discussion, New Brunswick 2001, 1–142
- P. Moraux, Der Aristotelismus bei den Griechen von Andronikos bis Alexander von Aphrodisias. Erster Band: Die Renaissance des Aristotelismus im 1. Jh. v. Chr., Berlin / New York 1973, 418–434
- D. B. Nagle, Aristotle and Arius Didymus on Household and ΠΟΛΙΣ, RhM 145 (2002) 198–223
- id., The Household as the Foundation of Aristotle's Polis, Cambridge / New York 2006
- W. Nippel, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit, Stuttgart 1980
- OLD: Oxford Latin Dictionary, edited by P. G. W. Glare, Oxford 1982, reprinted with corrections Oxford 1996
- R. Philippson, Das „Erste Naturgemäße“, Philologus 87 (1932) 445–466
- V. Pöschl, Römischer Staat und griechisches Staatsdenken bei Cicero. Untersuchungen zu Ciceros Schrift De re publica, Berlin 1936, ND Darmstadt 1962
- D. T. Runia, in: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, hrsg. von H. Cancik / H. Schneider, Stuttgart / Weimar 1996 ff., Bd. 1–15 Aa–Z, Bd. 1 (1996) s. v. Areios [Nr. 1, Didymos], col. 1041–42
- id., in: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, hrsg. von H. Cancik / H. Schneider, Stuttgart / Weimar 1996 ff., Bd. 1–15 Aa–Z, Bd. 1 (1996) s. v. Areios [Nr. 2], col. 1042–43
- Ph. Schmitz, Cato Peripateticus – stoische und peripatetische Ethik im Dialog: Cic. fin. 3 und der Aristotelismus des ersten Jh. v. Chr. (Xenarchos, Boethos und ‚Areios Didymos‘), Berlin / New York 2014
- M. Schofield (Hrsg.), Aristotle, Plato and Pythagoreanism in the First Century BC. New Directions for Philosophy, Cambridge 2013
- Ch. Schubert, Mischverfassung und Gleichgewichtssystem: Polybios und seine Vorgänger, in: Ch. Schubert / K. Brodersen (Hrsg.), Rom und der griechische Osten. Festschrift für Hatto H. Schmitt zum 65. Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Münchener Kollegen, Stuttgart 1995, 225–235
- E. Schütrumpf, Aristoteles: Politik. Buch I. Über die Hausverwaltung und die Herrschaft des Herrn über Sklaven, übersetzt und erläutert von E. Schütrumpf, Darmstadt 1991 (Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung, begründet von E. Grumach, herausgegeben von H. Flashar, Band 9, Teil 1)
- R. W. Sharples, Peripatetic Philosophy 200 BC to AD 200. An Introduction and Collection of Sources in Translation with Indexes Prepared by M. Hatzimichali, Cambridge 2010
- P. Steinmetz, Die Stoa, in: H. Flashar (Hrsg.), Grundriss der Geschichte der Philosophie. Antike, Bd. 4,2, Basel 1994, 491–716
- U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Griechisches Lesebuch, 2 Bde. in 4 Halbbdn., Berlin 1902
- J. E. Zetzel, Cicero, De re publica: Selections, Cambridge 1995

Leipzig

Philip Schmitz